

28.06.85

VP - In

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

1. Anlage XXV Abschnitt 1.

In Anlage XXV sind in Abschnitt 1.
nach den Worten
"mindestens 4 Rädern,"
die Worte
"höchstens 6 Sitzplätzen,"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die EG-Regelung
in Richtlinie 83/351/EWG.

2. Anlage XXV Abschnitt 4.1.2 und Abschnitt 4.1.4

In Anlage XXV sind jeweils
in Abschnitt 4.1.2 und in Abschnitt 4.1.4
die Worte
"von mehr als 1.400 cm³"
durch die Worte
"ab 1.400 cm³"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die EG-Ratsbe-
schlüsse vom 20. März 1985
und das Gesetz über die Ein-
heiten im Meßwesen.

3. Anlage XXV Abschnitt 4.2.2

In Anlage XXV ist in Abschnitt 4.2.2
in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei Kraftfahrzeugen mit Flüssiggasanlagen, die wahlweise
mit Flüssiggas oder Benzin betrieben werden können,
müssen die vorgenannten Schadstoffgrenzwerte auch im Ben-
zinbetrieb eingehalten werden."

Begründung:

Im Benzinbetrieb dürfen
diese Fahrzeuge nicht besser
behandelt werden als aus-
schließlich mit Benzin be-
triebene Fahrzeuge.

B.

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.